

Bezeichnung der Bauleistung

Erschließung B-Plan Nr. 89.1 in Grömitz

Los 1: Gemeinde Grömitz: Erdarbeiten/ Straßenbau

Los 2: Zweckverband Karkbrook: Kanalbau und Trinkwasserversorgung

Los 3: Gemeinde Grömitz/ LBV SH: Linksabbiegespur, Deckensanierung B 501

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Leistungsbeschreibung

Baubeschreibung (Teil A)

Inhalt

- Abschnitt 1: Allgemeine Beschreibung der Leistung
- Abschnitt 2: Angaben zur Baustelle
- Abschnitt 3: Angaben zur Ausführung
- Abschnitt 4: Ausführungsunterlagen
- Abschnitt 5: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen im Wesentlichen die Kanal-/ Erd- und Straßenbauarbeiten sowie das Verlegen von Versorgungsleitungen für die Erschließung des Wohngebiets B-Plan Nr. 89.1. Bestandteil der Leistung ist auch die Anlage einer Linksabbiegespur in der B 501 sowie der Gehweglückenschluss entlang der B 501 zum künftigen Wohngebiet „Kirchkoppel“.

1.1 Auszuführende Leistungen

Es sind folgende Leistungen auszuführen:

Los 1 Gemeinde Grömitz: Erdarbeiten/ Straßenbau

45 St. Straßenabläufe einschl. 125m Anschlussleitungen

Ca. 5.500 m³ Oberbodenarbeiten

Ca. 11.000 m³ Erdbewegungen

Ca. 7.400 m³ Bodenaustausch, -auftrag

290 m Lärmschutzwall mit Lärmschutzwand

3.150 m³ Frostschuttschicht 0/32 mm

6.650 m² Schottertragschicht 0/45 mm

2250 m Natur- und Betonbordsteine

6.320 m² Betonsteinpflaster

230 m² Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht

Beleuchtung, Bepflanzung

Leitungsgräben Versorgungsträger

Los 2: Schmutz-/ Regenwasserkanal, Verlegung Trinkwasser Zweckverband Karkbrook

270 m Herstellen SW-Anschluss B 501 Schmutzwasserkanal PP DN 200 (unter Vollsperrung, Schacht-/ Rohrmaterial durch AG gestellt),

750 m Schmutzwasserkanal PP DN 200 bis DN 600 und 360 m Grundstücksanschlussleitungen,

960 m Regenwasserkanal PP DN 300 bis DN 600 und 360 m Grundstücksanschlussleitungen,

970 m Trinkwasserversorgungsleitungen und 460 m Grundstücksanschlussleitungen,

9.600 m³ Bodenbewegung für Regenrückhaltebecken,

1 St. Regenwasserbehandlungsanlage

1 St. Abwasserwerk (bestehend aus Doppelpumpstation, Schieberschacht, Mengenmessschacht, Spülschacht, Druckentlastungsschacht, 160 m Druckrohrleitung PE 90),

2.500 m² Wirtschaftswege für Pumpstation und Regenrückhaltebecken (450 m Borde, 1.000 m² Betonpflasterfahrbahn, 1.500 m² Wege mit ungebundener Deckschicht).

Los 3 Gemeinde Grömitz/ LBV SH: Linksabbiegespur B 501, Deckensanierung B 501

525 m² Verbreiterung B501 in Asphaltbauweise für Anlage Linksabbiegespur

2.100 m² Lückenschluss Deckensanierung B 501

Überquerungshilfe

Markierung und Beschilderung

140 m Anlage Gehweg entlang B 501

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Einrichten der Umleitungsstrecke und Vollsperrung B 501 zum Baubeginn spätestens am 23.11.2026 erfolgt durch den AG

1.3 Ausgeführte Leistungen:

- entfällt -

1.4 gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Verlegung/ Montage der Versorgungsleitungen Strom und Rohrverbände Breitband durch Fremdunternehmen. Die erforderlichen Erd- und Oberflächenarbeiten für diese Arbeiten sind in der Ausschreibung enthalten. Die gleichzeitig laufenden Bauarbeiten sind so zu koordinieren und aufeinander abzustimmen, so dass sich ein abgestimmter reibungsloser Bauablauf mit üblichen kalkulierbaren Behinderungen für alle beteiligten Unternehmen ergibt.

- 1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote
Entfällt, da keine Nebenangebote zugelassen sind.

2 Angaben zur Baustelle

- 2.1 Lage der Baustelle
Das Baugebiet liegt am nordöstlichen Rand von Grömitz und stellt die Erweiterung des Wohngebiets „Beckerkoppel“ dar, dass 2015 erschlossen wurde. Das Erschließungsgebiet befindet sich nördlich der Bundesstraße B 501, westlich des Wohngebiets „Beckerkoppel“ und wird im Nordosten durch den Wiendieksbach abgegrenzt. Das zu erschließende Gebiet ist gekennzeichnet durch ein sehr dynamisches Gelände mit Höhenunterschieden von 4 m NHN im östlichen Bereich und bis zu 15 m NHN im südwestlichen Bereich. Das Gebiet wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt und wird durch Knickpflanzungen in Teilbereiche unterteilt.
- 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege und
2.3 Zugänge und Zufahrten
Das Baugebiet ist zu erreichen über die A 1, Anschlussstelle Lensahn – Cismar – B 501 Richtung Grömitz. Die Baustellenzufahrt erfolgt über die B 501 in Höhe der künftigen Einmündung zum Baugebiet. Keine Baustellenzufahrt über das benachbarte Wohngebiet Beckerkoppel.
- 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen
Es werden vom AG Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Wasser, Abwasser, Strom Gas usw. nicht zur Verfügung gestellt. Sie sind vom AN auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu beschaffen.
- 2.5 Lager- und Arbeitsplätze
Lager- und Arbeitsplätze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt, sie sind vom AN in eigener Verantwortung zu beschaffen.
- 2.6 Gewässer
- entfällt -
- 2.7 Baugrundverhältnisse
Der AG hat Baugrundgutachten veranlasst, die der Ausschreibung als pdf-Dateien beigelegt ist.
- 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen
Seitenentnahme entfällt.
Ablagerungsflächen, auch für ggf. zu gewinnenden einbaufähigen Abtragsboden bzw. Bereitstellungsflächen für die Beprobung von Aushubmaterial, werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Sie sind vom AN auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu beschaffen.
- 2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte
Einfriedungen und Gebäude, befestigte Straßenteile (soweit nicht zum Aufbruch vorgesehen), Bäume, Hecken und Sträucher (soweit nicht zur Abholzung vorgesehen), Holz- und Betonmasten, Kabel, Nutzflächen, Straßenkilometrierung, Grenzsteine, Polygonpunkte etc. sind zu sichern und zu kennzeichnen. Nach Bauende fehlende Grenzmarken müssen seitens des AN neu gesetzt werden. Knicks, Bäume und Sträucher im direkten Bereich der Baumaßnahme, die nicht entfernt werden müssen, sind während der gesamten Bauzeit zu schützen. Hierzu gehört auch, dass die Arbeiten im Kronentraufbereich mit äußerster Rücksichtnahme auf die Baumwurzeln durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist auch dort die Lagerung von Baustoffen untersagt. Erschwernisse durch vorhandene Bäume/ Sträucher werden nicht gesondert berechnet. Der Stammschutz der Bäume wird gesondert vergütet.
- 2.10 Anlagen im Baugebiet :
- Bauliche Anlagen:
Im Bauort befindliche baulichen Anlagen sind vor Beschädigungen zu schützen. Alle vom AN und dessen Lieferanten/ Nachunternehmern verursachten Schäden an baulichen Anlagen und deren Einfriedungen sind auf Kosten des AN zu beseitigen.
-

Versorgungsleitungen:

Im Bereich der Baustelle, insbesondere in den Anschlussbereichen zur B 501 und der Straße Beckerkoppel, sind dem AG Versorgungsleitungen bekannt, die z. T. in den Plänen eingetragen sind. Diese Eintragungen schließen jedoch nicht aus, dass weitere dem AG nicht bekannten Versorgungsleitungen im Baubereich vorhanden sind, auch die eingetragene Lage der Versorgungsleitungen kann von der Lage vor Ort abweichen. Die Höhenlage der Leitungen ist nicht bekannt. Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten, Auskünfte und Planunterlagen über die Lage der Versorgungsleitungen bei den verschiedenen Versorgungsträgern zu besorgen und sich bei Bedarf die Leitungen anzeigen zu lassen. Die Schutzanweisungen und Aufgrabungsvorschriften der Versorgungsträger sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Übrigen sind im Leistungsverzeichnis Positionen für das Erkunden von Leitungen vorhanden.

Etwaige Gebühren oder Kosten für die Beschaffung der Leitungspläne sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die im Baugebiet verlaufenden Mittelspannungskabel werden im Zuge der Erschließungsarbeiten in die Erschließungsstraßen um- bzw. neuverlegt.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

Die Bauarbeiten im Bereich der B 501 werden unter Vollsperrung ausgeführt. Die Umleitungsstrecke über Brenkenhagen/ Lensahn und deren Beschilderung wird durch den AG erbracht und sind daher nicht Bestandteil der Ausschreibung. Die Arbeiten Los 3 im Bereich der B 501 sowie der Schmutzwasserkanal innerhalb der B 501 aus Los 2 und die Herstellung der Einmündung zum Baugebiet aus Los 1 sind bis zum 19.03.2027 abzuschließen. Sollte der Termin witterungsbedingt nicht eingehalten werden können, müssen die Arbeiten im Bereich der B 501 unterbrochen werden, da am 19.03.2027 nachmittags zwingend die Verkehrsfreigabe der B 501 erfolgen muss. Die Restarbeiten können dann unter erneuter Vollsperrung erst ab dem 25.10.2027 erfolgen. Die Umleitung führt dann über den Mittelweg/ Lenste und wird ebenfalls durch den AG erbracht. Unabhängig der Arbeiten „B501“ können die Arbeiten zur inneren Erschließung des Baugebiets ohne Unterbrechung kontinuierlich ab spätestens 23.11.2026 ausgeführt werden.

Eine Unterbrechung der Arbeiten "B 501" und die spätere Wiederaufnahme berechtigt nicht zu finanziellen Nachforderungen.

Der Zugang für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge muss über die gesamte Bauzeit gewährleistet sein.

Die öffentlichen Straßen sind bei baustellenbedingten Verschmutzungen unaufgefordert zu reinigen. Die Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtungsposition einzurechnen.

Das Erstellen und Verteilen von Anliegerinformationsschreiben wird nicht gesondert vergütet.

Eine Kommunikation mit betroffenen Grundstückseigentümern während der Bauzeit wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung - Verkehrssicherung

Verkehrssicherungsmaßnahmen im gesamten Baustellenbereich sind als Maßnahmen im Sinne der Ziff.22 der ZVB-StB, neueste Ausgabe, anzusehen und entsprechend durchzuführen. Alle dem AN obliegenden Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass Falschfahrten des öffentlichen Verkehrs und des Baustellenverkehrs sowie eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen sind. Alle Arbeiten erfolgen unter weitgehender Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs.

Alle Kosten für Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen. Verkehrssicherung gemäß RSA 21 ausführen

Die erforderlichen Genehmigungen zur Verkehrssicherung und Verkehrslenkung sind vom AN bei der zuständigen Behörde rechtzeitig zu beschaffen und dem AG vor Baubeginn vorzulegen. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

3.2 Bauablauf

Vor Baubeginn ist dem AG ein Bauablauf- und Bauzeitenplan zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Plan wird Vertragsbestandteil. Der vom AG vorgegebene Bauablauf für die Arbeiten im Bereich der B 501 vom 23.11.2026 – 19.03.2027 ist hier zu integrieren.

Bei der Ausführung der Bauarbeiten ist die Immissionsschutzverordnung der Gemeinde Grömitz vom 01. April bis 31. Oktober zu beachten und die Arbeiten entsprechend den vorgegebenen Zeiten auszurichten. Die Immissionsschutzverordnung ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

3.3 Wasserhaltung

Für die Verlegung der Rohrleitungen ist eine Wasserhaltung erforderlich. Die Wasserhaltung ist nach Wahl des AN durchzuführen, soweit in den LV-Texten nicht anderes vorgesehen ist.

Die Abrechnung erfolgt unabhängig von der Fördermenge und der Förderhöhe nach Länge des Rohrgrabens (Einzel- oder Doppelrohrgraben).

3.4 Baubehelfe

- entfällt -

3.5 Stoffe, Bauteile, Baugrundsätze

Fabrikate

Sofern im LV in einzelnen Positionen Baustoff-Fabrikate (mit Hinweis: oder gleichwertig) ausdrücklich angegeben sind, muss das vom Leistungstext abweichende Fabrikat vom AN im Angebot ausdrücklich angegeben werden. Sofern diese Angabe nicht gemacht wird, kann der AG das vorgegebene Fabrikat zum angebotenen Preis verlangen. Das abweichende Fabrikat muss die gestellten Anforderungen uneingeschränkt erfüllen, d. h. in vollem Umfang gleichwertig sein. Generell sind notwendig werdende Gleichwertigkeitsnachweise vom AN mit Angebotsabgabe zu erbringen. Sollte dem AG mit der Angebotsabgabe keine Gleichwertigkeitsnachweise vorliegen, behält sich der AG vor das abweichende Fabrikat abzulehnen.

Dammbaustoffe

Entfällt -

Frostschutzschichten

Die Frostschutzschichten sind gemäß ZTV SoB–StB 20 herzustellen. Die obere Lage der Frostschutzschicht ist aus Kies-Sand-Gemisch der Bodengruppen GW/GI nach DIN 18196 in Verbindung mit der ZVTE und den aufgeführten Ergänzungen und dem dort dargestellten Sieblinienbereich oder gemäß der Baubeschreibung herzustellen.

Entwässerungseinrichtungen

Statischer Nachweis von Rohrleitungen ist zu erbringen.

Die Kosten für die Statik sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das Überdeckungsmaß (max. Überdeckung zwischen 2 Schächten) wird für die Dimensionierung der Rohre in dieser Haltung zugrunde gelegt. Soweit eine Verkehrsbelastung nicht zu berücksichtigen ist, kann der statische Nachweis in vereinfachter Form mit Hilfe einer graphischen Darstellung der Abhängigkeiten zwischen Überdeckungshöhe und Rohrdurchmessers für die jeweils zutreffenden Bodenverhältnisse geführt werden. Für alle anderen Fälle ist ein genauer statischer Nachweis zu erbringen.

Schachtanschlüsse

Gemäß Leistungsverzeichnis.

3.6 Winterbau

Während des Zeitraumes von Anfang November bis Ende März ist mit witterungsbedingten Erschwernissen in Form von Feuchtigkeit (Niederschläge, Schnee), Kälte (niedrige Temperaturen, Frost) und starken Wind zu rechnen.

In die Einheitspreise sind winterbedingte Maßnahmen an Maschinen und Geräten für deren Einsatz (z. B. Anwärmen, Warmlaufen, zusätzliche Schmierung, Abdeckung) sowie das Beseitigen von Schäden an Maschinen und Geräten infolge Frosteinwirkung einzurechnen.

Bei einem Wintereinbruch sind die bis dahin ausgeführten Arbeiten vor Schäden aus Witterungseinflüssen zu schützen.

3.7 Beweissicherung

- entfällt -

3.8 Sicherungsmaßnahmen

- entfällt -

3.9 Belastungsmaßnahmen

- entfällt -

3.10 Aufmaßverfahren

Rohrleitungen

1. Ausheben der Leitungsgräben

Als Grabentiefe gilt das Maß von OF Gelände abzüglich 30 cm Oberbodenabtrag bis Fließsohle bzw. von Erdplanum bis Fließsohle. Bei Verlegen im befestigten Bestand gilt als Grabentiefe OK Befestigung bis Fließsohle, die Rohrgrabenverfüllung erfolgt bis Straßenplanum.

2. Aushubtiefe

Als Aushubtiefe (Ermittlung wie bei Nr. 1) der Haltung gilt die zwischen 2 Schächten gemittelte Tiefe.

3. Verlegung der Rohre

Für die Verlegetiefe gelten die gleichen Maßbegrenzungen wie für die Aushubtiefe.

4. Hausanschlussleitungen

Für die Hausanschlussleitungen wird die Fließsohlentiefe ermittelt über die gemittelte Tiefe zwischen Tiefe Hausanschlussschacht und Tiefe Anschluss Sammelleitung.

5. Grabenbreite

Unabhängig von der Bauausführung wird zu Ermittlung der Bodenmassen die Grabenbreite stets mit senkrechten Grabenwänden angenommen. Die lichte Grabenbreite ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle, bzw. diese Tabelle kann, soweit sie noch nicht vorhanden ist, beim AG angefordert werden.

6. Einbau von Boden in Leitungsgräben

Bei der Ermittlung der Verfüllmenge gilt als Verfülltiefe:

Für Leitungen außerhalb der befestigten Fläche das Maß zwischen Fließsohle und Muldensohle abzüglich Mutterbodenabdeckung bzw. Zwischen Fließsohle und OF Gelände abzüglich Oberbodenandekung.

Für Leitungen im Bereich der befestigten Fläche gilt das Maß zwischen Fließsohle und der UF Straßenoberbau bzw. UF Untergrundverbesserung.

7. Schächte

Die lichte Schachttiefe wird von der Auflagerfläche der Schachtabdeckung bis zum tiefsten Punkt der Rinnensohle gemessen.

8. Schachtanschlüsse

Jedes an einen Schacht angeschlossene Rohr zählt als ein Schachtanschluss, soweit im LV der Anschluss an die Vorflutleitung nicht enthalten ist. Diese Positionen gelten als Zulage zur Rohrverlegung. Anschlüsse an Straßenabläufe werden nicht als Schachtanschlüsse abgerechnet und sind in die Verlegeposition der Anschlussleitungen für Straßenabläufe einzurechnen.

3.11 Prüfungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung formuliert ist, dass „geeignete“ Baustoffe verwendet werden, legt der AN eine Eignungsprüfung über die vorgesehenen Baustoffe zu Zustimmung dem AG vor. Diese Vorlage erfolgt mindestens 3 Wochen vor Ausführung der entsprechenden Leistung.

Ebenfalls die nach den Zusätzlichen Technischen Vorschriften vorzulegenden Eignungsprüfungen werden mind. 3 Wochen vor Ausführung der entsprechenden Leistung dem AG zur Zustimmung vorgelegt.

Soweit es sich um Baustoffe und Baustoffgemische handelt, die im Oberbau eingesetzt werden, ist die Einschaltung eines nach RAP-Stra anerkannten Labors notwendig.

Die bei den Erdarbeiten durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen werden nach ZTVE - StB (neueste Ausgabe) durchgeführt. Während der Arbeiten wird zwischen AG und AN abgestimmt, welche Art der Prüfungen durchgeführt wird. Einem Beauftragtem des AG wird Gelegenheit gegeben bei den Eigenüberwachungsprüfungen anwesend zu sein.

Aus dem Umfang und der Art der vorgeschriebenen Eigenüberwachungsprüfungen ergibt sich die Menge und die Art der vorzuhaltenden Prüfgeräte.

Neben der Ausrüstung mit den erforderlichen Geräten werden entsprechend befähigte Laboranten nachgewiesen. Dem AG oder dessen Beauftragten wird Gelegenheit gegeben, Prüfungseinrichtungen des AN mitzubenefitzen. Die Laboranten des AN stehen für diesen Fall dem AG zur Verfügung. Eine besondere Berechnung dieser Leistung erfolgt nicht.

3.12 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan),

Der AN hat dem vom AG beauftragten SiGeKo, die für die Erstellung des SiGe-Planes erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.13 Arbeiten ohne Auftrag

Sollte der AN während der Ausführung der Bauarbeiten feststellen, dass Leistungen erforderlich werden, die in der Leistungsbeschreibung nicht erfasst wurden, ist unverzüglich der AG zu benachrichtigen und ein schriftliches Einverständnis zur Ausführung der Leistung einzuholen. Bis zur schriftlichen Anerkennung der zusätzlichen Leistung haftet der AN für alle Schäden oder zusätzliche Kosten, die durch die nicht angeordnete Ausführung der Leistung entstehen. Ein Anspruch auf Bezahlung der zusätzlichen Leistung im Rahmen der Vertragsbedingungen besteht erst nach Anerkennung durch den AG.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass aufgefundener Müll nie ohne besondere Genehmigung des AG beseitigt oder ausgebaggert werden darf.

3.14 Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

Für die Erschließungsmaßnahme wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt, das eine Beschreibung der vorkommenden Bodenverhältnisse enthält, auf dessen Basis die Bodenschutzmaßnahmen während der Baumaßnahme sowie die Empfehlungen zur Rekultivierung abgeleitet werden.

Die Bauausführung wird durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) begleitet, um den vorsorgenden Bodenschutz bis zum Abschluss der Bautätigkeiten sicherzustellen. Der BBB sind die für den Erdbau vorgesehenen Geräte und Maschinen vor Ausführung anzugeben.

Das Bodenschutzkonzept ist der Ausschreibung beigelegt.

Insbesondere die darin enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Hinweise zur Bauausführung sind zu beachten, einzuhalten und entsprechend bei der Kalkulation zu berücksichtigen

Ausführungsunterlagen

4.1 Ergänzungen zum Leistungsverzeichnis

Sämtliche Positionen des vorliegenden LV verstehen sich einschließlich Lieferung und Montage aller Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Verbrauchsmaterialien und erforderlichen Zubehöre einschließlich sämtlicher Nebelieferungen und -leistungen sofern dies nicht ausdrücklich anders in den Positionen vermerkt ist.
